



Gemeinde Sissach
Kanton Basel-Landschaft

Zonenplan Landschaft – Mutation "Limperg" (Abbauzone)
Mitwirkungsverfahren vom 25. Oktober 2018 - 23. November 2018

Mitwirkungsbericht gemäss § 2 RBV

1	Ausgangslage	1
2	Gegenstand der Mitwirkung.....	2
3	Durchführung des Verfahrens	2
4	Auswertung der Eingaben	3
6	Bekanntmachung	10

Fachliche Unterstützung:



Stierli + Ruggli
Ingenieure + Raumplaner AG
Unterdorfstrasse 38, Postfach
4415 Lausen 061 / 926 84 30

Auftragsnummer: 62.038
Verfasser: EB
Datum: 10.02.2019
Kontrolle / Freigabe

1 Ausgangslage

1.1 Ausgangslage

Mit vorliegender Mutation zu den Zonenvorschriften soll ein weiterer Mergelabbau im Gebiet Limperg ermöglicht werden. Im Areal westlich der heute bestehenden Grüssi-Grube befindet sich noch ein beachtliches Mergelvorkommen. Die Infrastrukturen der Grüssi-Grube können für den Abbau und die Wiederauffüllung optimal genutzt werden. Ein zusätzliches Verkehrsaufkommen wird nicht erfolgen, da sich die Grüssi-Grube bereits in der Rekultivierungsphase befindet. Das Mergelvorkommen wird in erster Linie für den Unterhalt der Wald- und Flurwege der Gemeinde Sissach verwendet. Voraussetzung für den Mergelabbau ist die zonenrechtliche Anpassung des Zonenplanes Landschaft, d.h. es ist eine entsprechende Spezialzone auszuscheiden.

Verbunden mit dem Abbauvorhaben sollen ökologische Ersatzmassnahmen und Aufwertungen im Gebiet selbst und ausserhalb der Spezialzone einhergehen. Ausserhalb des Abbaugebietes sollen zwei neue Weiher angelegt werden. Die Standorte befinden sich im rekultivierten Teil der Grüssi-Grube sowie im Waldareal des kantonalen Schutzgebietes unter der Sissacher Flue. Im Areal der Spezialzone soll nach dem Abbau und der teilweisen Wiederauffüllung eine offene Felswand entstehen, die für spezialisierte Tiere und Pflanzen Lebensraum bietet.

Federführend für die Planung zeichnet sich die Bürgergemeinde Sissach als Grundeigentümerin der Abbauparzellen verantwortlich.

1.2 Planungskoordination / Information und Mitwirkung Planungsbetroffene/-interessierte

Der Gemeinderat hat die Bevölkerung über die Arbeiten und den Stand der Planung orientiert. In verschiedenen Planungsstadien sind die Planungsinstrumente von den kantonalen Fachstellen geprüft und daraus resultierende Änderungen bzw. Ergänzungen vorgenommen worden.

Der vorliegende Mitwirkungsbericht bezieht in der Folge Stellung zur Reaktion und zu Eingaben von Planungsinteressierten. Mitwirkende werden über die Behandlung ihrer Eingaben durch Zustellung des Mitwirkungsberichtes persönlich informiert.

Somit ist die Bevölkerung über sämtliche Änderungen und Anpassungen sowie Entscheide des Gemeinderates, die nach dem Mitwirkungsverfahren in die Planungsinstrumente eingeflossen sind, im Detail informiert. Für die beschlussfassende Einwohnergemeindeversammlung stehen nun die Planungsinstrumente bereit.

2 Gegenstand der Mitwirkung

Folgende Dokumente waren Bestandteil der Mitwirkungsunterlagen, die während der Mitwirkungsfrist zur Information bei der Gemeindeverwaltung und auf der Homepage der Gemeinde einsehbar waren.

Planungsinstrumente als Entwürfe

- **Mutation Zonenplan Landschaft, "Mutation Limperg" (neu Spezialzone / Weiher),** Situationsplan 1:2'000
- **Mutation Zonenreglement Landschaft, "Mutation"Spezialzone Limperg (Abbauzone)", - neu § 11a** inkl. Ergänzung Anhang "Überlagernde Schutzzonen und -objekte" (neu; Weiher W08)

Die aufgeführten Dokumente bilden grundeigentumsverbindliche Planungsinstrumente. Diese unterstehen der Beschlussfassung durch die Einwohnergemeindeversammlung, werden anschliessend während 30 Tagen öffentlich aufgelegt (Einsprachemöglichkeit) und sind in der Folge vom Regierungsrat zu genehmigen, bevor sie in Rechtskraft erwachsen. Zur Erläuterung wurden ebenfalls der Gestaltungsplan als orientierendes Planungsinstrument sowie der Planungsbericht den Mitwirkungsunterlagen beigelegt.

3 Durchführung des Verfahrens

Der Gemeinderat hat nach Abschluss der umfassenden Planungsarbeiten das Mitwirkungsverfahren gemäss § 7 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes eingeleitet. Über das Publikationsorgan der Gemeinde (Gemeinde-Anzeiger Sissach vom November 2018) sowie im kantonalen Amtsblatt Nr. 43 vom 25. Oktober 2018 wurde die Bevölkerung über das Mitwirkungsverfahren informiert. Die Planungsinstrumente waren zur Einsicht auf der Homepage der Gemeinde Sissach aufgeschaltet und lagen bei der Gemeindeverwaltung auf.

- Vom **25. Oktober 2018 - 23. November 2018** dauerte das öffentliche Mitwirkungsverfahren. In dieser Zeit konnten Planungsbetroffene und Planungsinteressierte (Einwohner, Verbände, etc.) aktiv an der Planung mitwirken.

Die Bevölkerung bzw. die Planungsbetroffenen sind gebeten worden, ihre schriftlichen Stellungnahmen und Eingaben bis zum **23. November 2018** an den Gemeinderat Sissach zu richten.

Im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens sind 4 Eingaben beim Gemeinderat Sissach eingegangen.

4 Auswertung der Eingaben

Das Mitwirkungsverfahren dient dazu, bereits in einer frühen Planungsphase, d.h. bevor rechtskräftige Beschlüsse gefasst werden, allfällige Problempunkte rechtzeitig zu eruieren. Damit können nicht erkannte Probleme und berechnigte Anliegen, die evtl. später zur Ergreifung von Rechtsbegehren führen können, bereits in der Entwurfsphase der Planung gebührend berücksichtigt werden, wenn sie sich im Rahmen der Zielsetzungen als sachdienlich erweisen. Aufgrund der erfolgten Eingabeauswertung können im Wesentlichen die nachfolgend aufgelisteten Themen und Eingabepunkte behandelt werden.

5.1 Mitwirkungseingaben 1 und 2

Die Umweltverbände äussern sich positiv zum Vorhaben. Sie begrünnen die ökologischen Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen.

Auszüge Mitwirkungseingaben:

Die ökologischen Ersatzmassnahmen gehen verhältnismässig weit, sind gut durchdacht und sinnvoll. Die unterschiedlichen Anspruchsgruppen wurden, soweit wir das beurteilen können, gut in den Planungsprozess einbezogen, konnten bzgl. Ökologie und Biodiversität massgeblich Einfluss nehmen und den heute vorliegenden Plan mitgestalten, insbesondere bzgl. Standort der Weiher. Insgesamt wurde unserer Meinung nach mit dem Projekt eine sinnvolle, nachhaltige, ressourcenschonende und lokale Lösung angestrebt und gefunden.

Das Projekt Mergelgrube "Limperg" wird unterstützt. Als sehr positiv werten wir die sehr guten Planungsunterlagen und die festgelegten Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen, sowie die Baumauswahl für die Wiederaufforstung. Diese Massnahmen erfüllen aus unserer Sicht die Vorgaben der Naturschutzgesetzgebung von Bund und Kanton. Die Frage wurde gestellt, ob es sinnvoll ist, eine Ersatzmassnahme in einem bereits rechtlich geschützten Objekt von kantonaler Bedeutung vorzunehmen. Der Vorstand kam schliesslich zum Schluss, dass dieses Vorgehen in diesem speziellen Fall ein gangbarer Weg ist.

5.1 Mitwirkungseingabe 3

Eingabe:

- a) Es ist wichtig, dass gegenüber nachbarschaftlichen Liegenschaften während der ganzen Zeit des Abbaus zwingend ein angemessener Sichtschutz gegen die Grube besteht. Die Rodung und das Aushubvolumen sind zu reduzieren. Dies ist auch im Sinne eines angemessenen Landschaftsschutzes, indem die Grube mit einer umgebenden Waldfläche von der offenen Landschaft optisch getrennt ist.
 - b) Ebenso ist es wichtig, dass die Sicherheit gewährleistet ist (Rutschung, Wasser etc.).
-

Erläuterungen / Entscheid Gemeinderat:

Anlässlich der Besprechung vom 17. Januar 2019, an welcher der zuständige Gemeinderat, ein Vertreter des Bürgerrates und das Raumplanungsbüro Stierli + Ruggli, Lausen sowie die Mitwirkungseingabe teilgenommen haben, wurden die Eingabepunkte diskutiert. Der Gemeinderat und der Bürgerrat können diese nachvollziehen.

Bereits anlässlich der Begehung am 9. November 2018 mit den Mitwirkungseingabern, Vertreter des Bürgerrates und weiteren Planungsbeteiligten (Revierförster und Planungsbüro) wurden die verschiedenen Planungsfelder vor Ort besprochen und protokolliert (Zustellung Protokoll an Eingabe erfolgt).

a) Stellungnahme zum Thema Sichtschutz: Die Planungsinstrumente werden aufgrund der Mitwirkungseingabe angepasst. Die Spezialzone wird im Bereich von Parz. 1417 reduziert, damit ein angemessener Abstand der Grubentätigkeit erzielt wird (siehe Planausschnitt). Die Spezialzone / der Abbauperimeter wird mit einem Abstand zur Grenze mit 2.0 – 3.0 m neu definiert. In diesem Streifen wird der Waldbestand belassen. Der Abbau von Mergel hat diese Abstände als Mindestmass zu berücksichtigen. Es wird ein Waldbestand belassen, der an der engsten Stelle mind. 5.0 m beträgt.

Weiter wird entlang von Parz. 1396 (ausserhalb der Spezialzone) durch die Bürgergemeinde eine schnellwachsende Hecke angelegt, die zeitlich begrenzt, während des Grubenbetriebes einen Sichtschutz gewährleistet.

b) Stellungnahme zum Thema Sicherheit (Rutschung, Wasser etc.): Die Bürgergemeinde und der Gemeinderat können die Bedenken nachvollziehen. Da die Mitwirkungseingabe nicht in direktem Zusammenhang mit den nutzungsplanerischen Vorgaben (Ausscheidung einer Spezialzone im Zonenplan Landschaft) steht, ist die Bürgergemeinde die zuständige Verhandlungspartnerin, wenn es darum geht, privatrechtliche Vereinbarungen zu treffen. Dem Gemeinderat ist es wichtig, dass einvernehmliche Lösungen gefunden werden und die Bürgergemeinde allseitig akzeptable Vorkehrungen trifft.

Thema Rutschung: Die Bürgergemeinde verpflichtet sich, vor Beginn der Abbautätigkeit durch ein Fachbüro Rissprotokolle der nachbarschaftlichen Liegenschaften "Oberer Hof Sonnenberg und Hofgut Sonnenberg" zu erstellen. Sollten Veränderungen an den Bauten durch die Grubentätigkeit erfolgen, kann auf die entsprechende Dokumentation zurückgegriffen werden. Zusammen mit vorgesehenen Setzungsmessungen ist, wenn nötig und angezeigt, die Rissprotokollierung zu wiederholen.

Weiter verpflichtet sich die Bürgergemeinde, im Umfeld der Liegenschaften "Oberer Hof Sonnenberg und Hofgut Sonnenberg" Setzungsmessungen durchzuführen. Nach Auskunft des Fachbüros für Geologie, Geotechnik und Spezialtiefbau "Pfirter Nyfeler + Partner AG" sollen Setzungsmessungen ab Beginn des Abbaus halbjährlich durchgeführt werden (erstmalig vor der Abbautätigkeit zusammen mit der Rissprotokollierung). Sind z.B. nach einem Jahr keine Setzungen bzw. Veränderungen erkennbar, kann der Turnus erhöht bzw. neu festgelegt werden (z.B. jährliche Messung oder sukzessive grössere Abstände je nach Resultat). Vor Beginn der Abbautätigkeit sind die Messpunkte zusammen mit der Grundeigentümerschaft festzulegen (allenfalls kann auch auf bestehende Messpunkte des Autobahnbaus bzw. der Hochspannungsleitung zurückgegriffen werden).

Anzumerken ist, dass die Abbautätigkeit durch das Fachbüro "Pfirter Nyfeler + Partner AG" begleitet wird (sog. Baubegleitung). Hiermit wird gewährleistet, dass bautechnisch alle erforderlichen Vorgaben erfüllt werden.

Thema Wasserhaushalt: Mit der Baueingabe ist das Regime der Entwässerung etc. aufzuzeigen. Im Rahmen der geologischen Untersuchungen, die im Vorfeld durch das Fachbüro "Pfirter Nyfeler + Partner AG" durchgeführt wurden, sind Themen wie Entwässerung, Stabilität und Grund-/Quellwasser behandelt worden. Im Gutachten wird bereits darauf hingewiesen, welche Massnahmen ergriffen werden müssen, damit die Drainage, Entwässerung funktioniert. Es wurde ebenfalls im Gutachten erwähnt, dass mit den durchgeführten Markierversuchen nachgewiesen werden konnte, dass keine direkte hydraulische Verbindung zwischen dem Projektperimeter und den Quellen Sonnenberg besteht.

Thema Wiederherstellung Forstweg: Die heute unterbrochene Wegverbindung wird nach Abschluss der Rekultivierung bzw. des Mergelabbaus / der Wiederauffüllung wiederhergestellt. Aufgrund der geplanten und bereits definierten Lage des Forstweges in der Nachbargrube "Grüssi-Grube" wird sich der Weg im Areal Limperg wieder etwa an der gleichen Lage befinden oder allenfalls sogar etwas weiter nördlich angelegt.

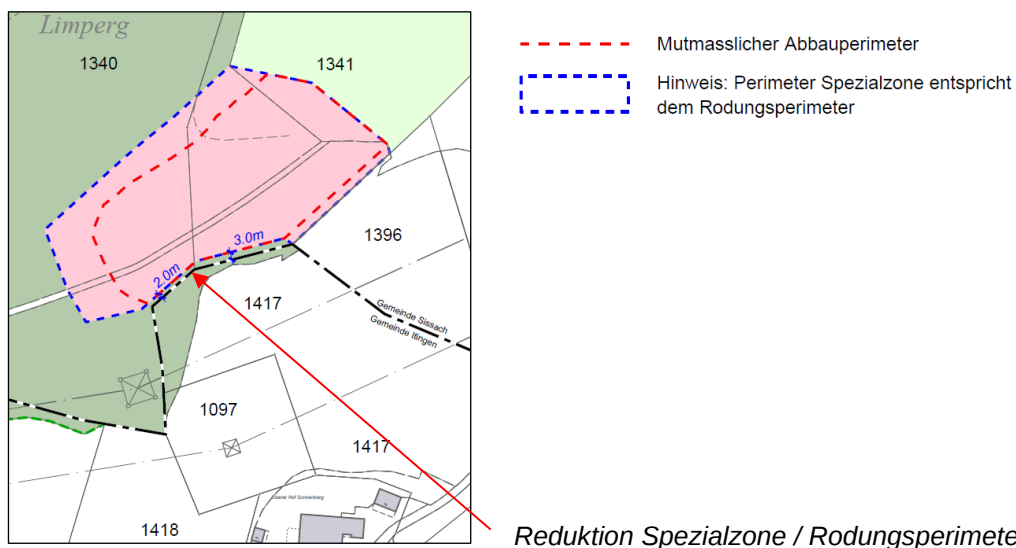
Verpflichtung Bürgergemeinde: Durch vertragliche Regelungen verpflichtet sich die Bürgergemeinde, dass sie folgende Vorkehrungen trifft, die eine Grubentätigkeit im Einvernehmen mit der anstossenden Grundeigentümerschaft ermöglicht.

- Die Bürgergemeinde legt eine schnellwachsende Hecke auf Parz. 1396 an, die während des Grubenbetriebs bestehen bleibt. Nach Abschluss der Grubentätigkeit bzw. Rekultivierung (Wiederaufforstung) kann die Hecke durch die Bürgergemeinde wieder entfernt werden.
- Es wird vor Beginn der Grubentätigkeit ein Rissprotokoll der nachbarschaftlichen Liegenschaften "Oberer Hof Sonnenberg und Hofgut Sonenberg" auf Kosten der Bürgergemeinde erstellt. Zusammen mit den Setzungsmessungen ist, wenn nötig und angezeigt, die Rissprotokollierung zu wiederholen.
- Es finden regelmässig Setzungsmessungen auf Kosten der Bürgergemeinde statt. Der Turnus wird aufgrund der Resultate bestimmt (zu Beginn der Abbautätigkeit halbjährlich).

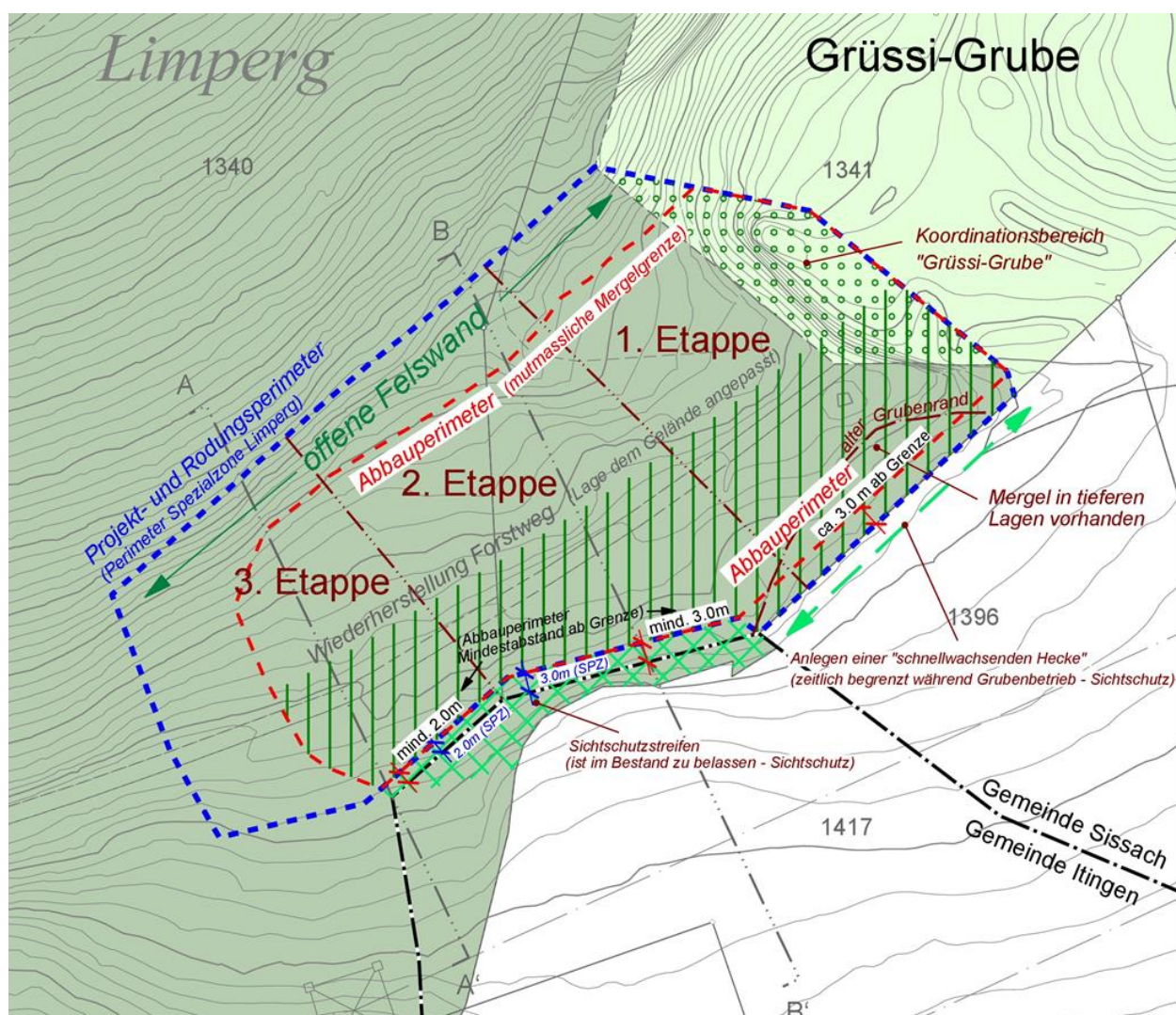
Fazit: Die oben aufgeführten Begründungen und Stellungnahmen erfordern neben der Korrektur im Mutationsplan Zonenplan Landschaft, ebenso im erläuternden Gestaltungsplan nachfolgende Anpassungen. Diese werden ebenso in den Planungsbericht und in das Rodungsgesuch aufgenommen (Verfahren zum Rodungsgesuch wird mit der Nutzungsplanung koordiniert, durchläuft jedoch andere Verfahrensschritte und ist somit nicht Gegenstand der Mitwirkung und Beschlussfassung durch die Einwohnergemeindeversammlung).

Angepasste Planungsinstrumente (Auszug Plandokument) sind:

Mutation Zonenplan Landschaft



Gestaltungsplan (orientierendes Planungsinstrument)



Entscheid Gemeinderat:

Anpassung Mutation Zonenplan Landschaft (siehe obiger Planausschnitt):

Die verbindlich festzulegende Spezialzone (gleichzeitig Rodungsperimeter) wird im Bereich von Parz. 1340 / 1341 reduziert (grösserer Abstand zu Parz. 1417).

Anpassung Gestaltungsplan (siehe obiger Planausschnitt):

- Der Gestaltungsplan wurde bezüglich Reduktion Perimeter Spezialzone und Rodungsperimeter (ist gleichzusetzen mit Perimeter Spezialzone) sowie Reduktion Abbauperimeter angepasst.
- Als Sichtschutzmassnahme wurde die Symbollinie "Anlegen einer schnellwachsenden Hecke" ergänzt.
- Des Weiteren werden Anpassungen zum Übergangsbereich "Naturnaher Wald mit Übergang zu gestuftem Waldrand" gem. Vorschlag Amt für Wald vorgenommen.
- Die Beschriftungen wurden zum besseren Nachvollzug konkretisiert.
- Sichtschutzstreifen (Waldareal), der im Bestand belassen wird, wird aufgrund der Reduktion der Spezialzone / Rodungsfläche entsprechend vergrössert.

Vereinbarungen:

- Privatrechtliche Vereinbarungen werden direkt zwischen den Vertragspartnern (Bürgergemeinde / Grundeigentümer) abgeschlossen.

5.2 Mitwirkungseingabe 4

Eingabe:

- a) Es ist ein geologisches Gutachten am Hang Sonnenberg in der Linie Grüssi-Grube bis zur Autobahn A2 zu erstellen.
- b) Es ist ein Rissprotokoll (Bestandesaufnahme vor Beginn der Grabungsarbeiten, nachher alle 5-10 Jahre) am Hofgut Sonnenberg 3 zu erstellen.

Erläuterungen / Entscheid Gemeinderat:

Anlässlich der Besprechung vom 17. Januar 2019, an welcher der zuständige Gemeinderat, ein Vertreter des Bürgerrates und das Raumplanungsbüro sowie die Mitwirkungseingabe teilgenommen haben, wurden die Eingabepunkte zusammen diskutiert. Wie auch bei vorgängiger Mitwirkungseingabe können der Gemeinderat und der Bürgerrat die Eingabepunkte nachvollziehen.

Da die Mitwirkungseingabe nicht in direktem Zusammenhang mit den nutzungsplanerischen Vorgaben (Ausscheidung einer Spezialzone im Zonenplan Landschaft) steht, ist die Bürgergemeinde die zuständige Verhandlungspartnerin, wenn es darum geht, privatrechtliche Vereinbarungen zu treffen. Dem Gemeinderat ist es wichtig, dass einvernehmliche Lösungen gefunden werden und die Bürgergemeinde allseitig akzeptable Vorkehrungen trifft.

Es wird an dieser Stelle auch auf die Erläuterungen der Eingabe 3 unter Punkt 5.1 verwiesen, wo ähnliche Punkte aufgeführt wurden.

b) Stellungnahme zum Thema geologisches Gutachten: Die Bürgergemeinde verpflichtet sich, Setzungsmessungen vor Beginn der Abbautätigkeit vorzunehmen und diese später turnusgemäss zu wiederholen (siehe im Detail Eingabe 3 unter Punkt 5.1, Erläuterungen b).

Vor Beginn der Abbautätigkeit sind die Messpunkte zusammen mit der Grundeigentümerschaft festzulegen (allenfalls kann auch auf bestehende Messpunkte des Autobahnbaus bzw. der Hochspannungsleitung zurückgegriffen werden).

Im Vorfeld wurden bereits geologische Gutachten im Jahre 2016 / 2017 durch Pfirter, Nyfeler + Partner AG, MuttENZ erstellt, die verschiedenen Themen aufgegriffen haben. Unter anderem sind dies Fragen zum Mergelvorkommen, zum Felsuntergrund, zur Stabilität sowie zum Grund- und Quellwasser und weitere Themen. Es wurden Sondierbohrungen durchgeführt. Dem Gutachten ist zu entnehmen, dass durch den Abbau und der reduzierten Auffüllung letztlich der Hang entlastet wird.

Anzumerken ist an dieser Stelle, dass die Abbautätigkeit durch das Fachbüro "Pfirter Nyfeler + Partner AG" begleitet wird (sog. Baubegleitung). Hiermit wird gewährleistet, dass bautechnisch alle erforderlichen Vorgaben erfüllt werden.

b) Stellungnahme zum Thema Rissprotokoll: Die Bürgergemeinde verpflichtet sich, vor Beginn der Abbautätigkeit durch ein Fachbüro Rissprotokolle der nachbarschaftlichen Liegenschaften "Hofgut Sonnenberg 3 und Oberer Hof Sonnenberg" zu erstellen. Sollten Veränderungen an den Bauten durch die Grubentätigkeit erfolgen, kann auf die entsprechende Dokumentation zurückgegriffen werden. Zusammen mit den Setzungsmessungen ist, wenn nötig und angezeigt, die Rissprotokollierung zu wiederholen.

Fazit: Die Mitwirkungseingabe erfordert aufgrund ihres Inhaltes keine Anpassung des zur Mitwirkung aufgelegten Mutationsplanes / Mutation zum Zonenreglement Landschaft. Dem Planungsbericht (orientierende Beilage zur Planung) werden bezüglich Mitwirkungseingaben entsprechende Ergänzungen angefügt.

Die privatrechtlichen Vereinbarungen zwischen der Bürgergemeinde und den Grundeigentümerschaften der Nachbarhöfe sind nicht Gegenstand der Planungsakten.

Entscheid Gemeinderat:

Wie vorgängig erläutert, sind aufgrund der Eingabepunkte an den Planungsinstrumenten keine Änderungen (verbindlicher Art) vorzunehmen.

Privatrechtliche Vereinbarungen werden direkt zwischen den Vertragspartnern (Bürgergemeinde / Grundeigentümer) abgeschlossen.

6 Bekanntmachung

Der vorliegende Mitwirkungsbericht, gestützt auf § 2 der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV), wird bei der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt und den Mitwirkungseingebnern zugesandt. Die Bekanntmachung wird im Gemeindeanzeiger publiziert.

Der Gemeinderat Sissach hat anlässlich der GR-Sitzung vom 4. Februar 2019 den Mitwirkungsbericht und die daraus resultierenden Anpassungen der Nutzungsplanungsinstrumente verabschiedet.

Sissach, 4. Februar 2019

Gemeinderat Sissach

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

Peter Buser

Godi Heinimann